

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

3180-85/16
 Wien I., Löwelstraße 12
 Postfach 124 1014 Wien
 Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-784/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 14. September 1984

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
 ZL: 94 GE/1984

Datum: 20. SEP. 1984

Betreff: Forderungsprogramm der Bundesländer; Entwurf einer Novelle Verteilt 1984-08-21 Reichenbauer
 zum Bundes-Verfassungsgesetz

D. Atzwanger

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

25 Beilagen



Für den Generalsekretär:

Leitner

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

14. Sep. 1984

Wien, am
Wien I, Löweistraße 12, Postfach 124, 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-784/R

z.Schr.v.: 10.7.1984

Zl.: 600 573/24-V/1/84

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: Forderungsprogramm der Bundes-
länder; Entwurf einer Novelle zum
Bundes-Verfassungsgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem Entwurf einer Novelle
zum Bundes-Verfassungsgesetz folgende Stellungnahme bekannt-
zugeben:

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Österreichische Föderalismus ist seit jeher durch einen stark zentralistischen Grundzug geprägt, der sich bis heute erhalten hat. Die Entwicklung seit 1945 ist durch eine schrittweise Verschlechterung und Aushöhlung der Länderpositionen in Richtung "unitarischer Bundesstaat" gekennzeichnet. Die seit Beginn der 70-er Jahre einsetzenden Tendenzen einer Belebung des Föderalismus in Österreich haben in der B-VG-Novelle 1974, BGBI.Nr.444, einen ersten sichtbaren Niederschlag gefunden. Weitere wesentliche Forderungen der Bundesländer blieben offen und wurden im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 artikuliert. Der nunmehr vorliegende, darauf Bezug nehmende Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz beschränkt sich wieder auf Teillösungen und lässt wesentliche Strukturdefizite der österreichischen Bundesstaatlichkeit unberücksichtigt, insbesondere im Bereich der Finanzverfassung und der Abgabenhoheit der Länder.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 13):

Die Überführung aller Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Landeskompétenz entspricht dem Punkt A 4 des Forderungs-

- 2 -

programmes der Bundesländer 1976.

Zu den Z 2 (Art.11 Abs.5) und 11 (Art.110):

Die Aufhebung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten (Art.11 Abs.5) entspricht zwar einem Wunsch der Bundesländer (Punkt A 6 des Forderungsprogrammes), hat aber kaum praktische Bedeutung, da solche Strafseate mangels Erlassung eines einschlägigen Bundesgesetzes schon bisher nicht eingerichtet waren.

Zu Z 3 (Art.12 Abs.4):

Die in Art.12 B-VG vorgesehene Einfügung einer Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ist zwar zu bejahren, sie löst aber keineswegs das grundsätzliche Problem des permanenten Überschreitens der Befugnisse des Bundes als Grundsatzgesetzgeber in den Angelegenheiten des Art.12 Abs.1 B-VG. Als Beispiel für diese - kürzlich treffend als "Xerox-Föderalismus" bezeichnete - Praxis sei auf das Landarbeitsrecht verwiesen, dessen Verbundlichkeit sich de facto und verfassungswidrigerweise dergestalt vollzogen hat, daß der Bundesgesetzgeber sich keineswegs auf die Normierung von Grundsätzen beschränkte, sondern unmittelbar anwendbares Bundesrecht geschaffen und die Landesausführungsgesetzgebung so zur bloßen Abschreibarbeit degradiert hat. Am deutlichsten trat dies bei der LAG-Novelle 1979 in Erscheinung, die die Neugestaltung des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes zum Gegenstand hatte. Die Novelle zum "Grundsatzgesetz" erschöpft sich im wesentlichen in einer wörtlichen Wiedergabe des im gewerblich-industriellen Bereich geltenden allgemeinen Arbeitnehmerschutzgesetzes, also eines unmittelbar anwendbaren Bundesgesetzes. Daß dieses Vorgehen nicht nur evident verfassungswidrig ist, sondern auch die Gefahr sachfremder Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft bedeutet, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten wird vorgeschlagen, dem neuen Art.12 Abs.4 B-VG folgenden Satz anzufügen: "Sie dürfen nicht zugleich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten."

Eine "Revitalisierung" des gerade im Bereich des Agrarrechts bedeutsamen Kompetenzverteilungsmodells des Art.12 B-VG tut dringend not. Sie hat - abgesehen von der vorgeschlagenen Änderung des Art.12 B-VG - einerseits zur Voraussetzung, daß die Länder auch tatsächlich bereit sind, den ihnen in der Ausführungsgesetzgebung gewährleisteten Freiraum mit allen verfassungsrechtlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, anderseits müßte der Verfassungsgerichtshof seinen wiederholten Standardformeln über die Schranken des Grundsatzgesetzgebers, (vgl. VfSlg 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959 u.a.) im Rahmen der nachprüfenden Normenkontrolle auch tatsächlich zum Durchbruch und zur Effektivität verhelfen.

Zu den Z 4 bis 6 (Art.36 Abs.4 und Art.44 Abs.2):

Die derzeitige Funktionsschwäche des Bundesrates stellt zweifellos eines der markantesten Probleme des österreichischen Bundesstaates dar. Die in der vorliegenden Novelle vorgesehene Belebung und Aufwertung der Länderkammer durch Teilnahme- und Anhörungsrecht des Landeshauptmannes und die Bindung von Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder an eine Zweidrittelmehrheit im Bundesrat ist daher vollinhaltlich zu begrüßen. Darauf hinaus sollte dem Bundesrat ein (qualifiziertes) Zustimmungsrecht in bezug auf Gesetze eingeräumt werden, die eine Änderung oder Verteilung der Besteuerungsrechte oder Abgabenerträge zum Inhalt haben (Punkt C 2 des Forderungsprogrammes 1976).

Zu den Z 7 (Abs.97 Abs.3 und 4) und 9 (Art.102 Abs.8):

Die Einräumung eines Notverordnungsrechtes der Landesregierung in außerordentlichen Fällen entspricht ebenso einer Forderung der Länder (Punkt A 14 des Forderungsprogrammes) wie die Führung der unmittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann in Ausnahmesituationen (Punkt C 26 des Forderungsprogrammes).

Zu Z 10 (Art.104 Abs.2):

Die verfassungsrechtliche Ermöglichung des Ressortsystems für Aufgaben der sogenannten Auftragsverwaltung entspricht einem Wunsch der Länder (Punkt A 28 des Forderungsprogrammes) und einem dringenden Bedürfnis der Praxis.

- 4 -

Zu Z 13 (Art. 116a):

Die Überführung des Organisationsrechtes der Gemeindeverbände in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers (bisher: Materiengesetzgeber) ist aus Gründen der Einheitlichkeit zu begrüßen. Bedenken müssen allerdings gegen die in Art. 116 a Abs. 1 vorgesehene Genehmigung freiwilliger Gemeindeverbände durch Verordnung erhoben werden. Die hiefür in den Erläuternden Bemerkungen (S. 6) gegebene Begründung, wonach die Verordnungsform der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gewählt wurde, um die hinreichende Publizität der Bildung solcher freiwilligen Gemeindeverbände zu gewährleisten, vermag keineswegs zu überzeugen. Nach herrschender Lehre und Judikatur ist die Abgrenzung der Rechtsatzformen Verordnung und Bescheid vom Kriterium des Adressatenkreises abhängig. Demnach sind generelle Verwaltungsakte (Verordnungen) solche, die sich nicht an einen durch Individualmerkmale bestimmten Personenkreis richten, individuelle Verwaltungsakte hingegen solche, deren Adressaten durch ein sie als Einzelperson kennzeichnendes Merkmal angesprochen werden. So gesehen, müßte die Genehmigung der Bildung freiwilliger Gemeindeverbände - ebenso wie die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung gem. Art. 119a B-VG - durch Bescheid erfolgen. Die Einführung des Kriteriums der Publizität erscheint jedenfalls völlig untauglich, um die Wahl der Rechtssatzform Verordnung zu rechtfertigen.

Zu Z 14 (Art. 117 Abs. 7):

Bei aller Anerkennung der direkten Demokratie auf Gemeindeebene sollte doch klarer zum Ausdruck kommen, in welchen Formen (z.B. Volksabstimmung) die zum Gemeinderat Wahlberechtigten an der Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beteiligt werden können.

G. Schlußbemerkungen

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird kein Einwand erhoben. Festzuhalten ist allerdings, daß das vorliegende Konzept dem grundsätzlichen Anliegen einer Stärkung des Föderalismus und der bundesstaatlichen Struktur nur punktuell Rechnung trägt. Wesentliche Forderungen, wie insbesondere

- 5 -

- o der Abschluß zwischenstaatlicher Verträge durch die Länder,
- o die Einschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages (Art. 98 B-VG),
- o ein verstärktes Mitwirkungsrecht der Länder bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (Art. 134 B-VG) sowie vor allem
- o die Verwirklichung des bundesstaatlichen Prinzips auch im Bereich der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches sind nach wie vor offen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. I. V. ÖRK. BIERBAUM

Der Generalsekretär:
gez. I. V. Dipl. Ing. STRASSER

